

Einwohnergemeinde Saanen



Fachbereich Infrastrukturen

Tel. 033 748 92 40
E-Mail infrastrukturen@saanen.ch
Web www.saanen.ch

*Das Gesuch kann auch online ausgefüllt werden:
www.saanen.ch Rubrik "Dienstleistungen", "Gesuch für Gemeindebeitrag an Weggenossenschaften"*

Gesuch für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Weggenossenschaften

Name der Genossenschaft:

Rechnungsjahr _____

Präsident

Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ Wohnort _____

Tel. _____
Mobile _____
E-mail _____

Kassier

Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ Wohnort _____

Tel. _____
Mobile _____
E-mail _____

Bankangaben für die Überweisung

Bank _____
IBAN _____

Beitragsvoraussetzungen; Beilagen

Folgende genehmigten / gültigen Unterlagen müssen vor Einreichen eines Gesuchs dem Fachbereich Infrastrukturen vorliegen: **Statuten; Perimeterplan und Kostenteiler**

Dem Gesuch sind zwingend die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Originalbelege aller ausgeführten Rechnungen
- Schneeräumungsrechnung inkl. Zeit pro Ausführung; Stundenansatz; Strassenlänge
- Protokoll der Jahresversammlung
- Jahresabschluss der Buchhaltung
- Bericht der Rechnungsrevisoren

Strassenunterhalt

Name / Firma / Rechnungsdatum

Beleg Nr.

Betrag

Total	

Schneeräumung

Name / Firma / Rechnungsdatum

Beleg Nr.

Betrag

Total	

Belagsarbeiten

Name / Firma / Rechnungsdatum

Beleg Nr.

Betrag

Total	

Schneeräumung

An die Kosten der Schneeräumung inkl. Glatteis- und Schneeglättebekämpfung werden 100 % Gemeindebeiträge zur letzten ständig bewohnten Liegenschaft ausgerichtet. Massgebend ist der dauernde steuerrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Saanen.

Die Organisation des Winterdienstes obliegt der jeweiligen Strasseneigentümer.

Es werden keine Beiträge für die Winterdienstarbeiten an privaten Vorplätzen geleistet.

Beiträge werden nach Abrechnung ausgewiesenen Kosten auf Gesuchhin ausgerichtet.

Folgende Angaben müssen auf der Rechnung ersichtlich sein:

- ♦ Zeitaufwand pro Ausführungszeitpunkt
- ♦ Fahrzeug inkl. Stundenansatz
- ♦ Betreffende Strassenlänge

Diverse Bestimmungen

1. Anrechenbar sind nur Massnahmen, die direkt im Zusammenhang mit dem Strassenunterhalt stehen. Ausgenommen sind beispielsweise Aufwendungen für Erstellungen von Zäunen, Barrieren. Beiträge an AHV und Beiträge an Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Schuldzinsen, Steuern und Konsumationen sind nicht beitragsberechtigt.
2. Für Eigenleistungen darf ein Stundenlohn von max. Fr. 50.-- berechnet werden.
3. Massnahmen mit Kostenfolgen über Fr. 15'000.-- sind vor der Ausführung der Arbeiten mit dem Fachbereich Infrastrukturen abzusprechen.
4. Investitionsbeitragsgesuchen sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Unternehmern resp. Dritten beizulegen. Eine Kostenschätzung reicht nicht aus.

Ort und Datum

Unterschrift